55. ADAC Rallye Stemweder Berg
24. – 26. September 2026

Datum *[Date]:*	**26.09.26**	Zeit *[time]:*	23:35 Uhr
Betreff *[Subject]:*	**Entscheidung Nr.6** *[STW Decision No.6]*	Dok-Nr. *[Doc No.]:*	**2.7**
Von *[From]:*	**den Sportkommissaren** *[the Stewards]*		
An *[To]:*	**Bewerber #2** *[competitor car #2]*		
	Anzahl der Seiten *[number of pages]*: **2**	Anhänge *[Attachments]*:	**1**

Entscheidung
[Decision]

Die Sportkommissare erhielten eine Information vom Rallyeleiter mit der Bitte um Weiterverfolgung. Fahrer und Beifahrer wurden angehört und die vorliegenden Beweismittel gesichtet und bewertet.

Team & Crew: #2 – Philip GEIPEL, Jennifer LERCH

Bewerber: ADAC SACHSEN E.V.

Zeitpunkt: 09:45 Uhr

Wettbewerbsteil: Verbindungsetappe WP6 zu WP7

Sachverhalt: Das Fahrzeug #2 fuhr nach Verlassen der WP6 auf dem Weg zur ZK 7 im öffentlichen Straßenverkehr mit starken Abbremsmanövern. Die Videos dokumentieren eindeutig, dass es sich dabei nicht um einfache, im Straßenverkehr übliche Fahrzeugbewegungen handelte.

Verstoß gegen Art. 34.3.1 DMSB-Rallyereglement 2026 in Verbindung mit Art. 21 (1) DMSB-Veranstaltungsreglement 2026 und Communication Nr. 2 des Rallyeleiters (Drivers Briefing).

Entscheidung: Geldstrafe in Höhe von 500 (fünfhundert) Euro, zahlbar innerhalb von 48 Std. an den DMSB, bei Überweisung an: DMSB e.V., IBAN: DE34 5007 0010 0092 3037 00, BIC: DEUTDEFF.

Begründung: Aus dem Bericht des Rallyeleiters (Dokument 10.1) sowie den dazugehörigen Videoaufnahmen geht zweifelsfrei hervor, dass das Fahrzeug #2 im öffentlichen Verkehrsraum starken Abbremsmanöver durchführte.

Im Rahmen der Einlassung gab der Fahrer den Vorfall im Grundsatz zu, lies sich aber dahingehend ein, dass er bemüht war über die Bremse Temperatur in die Reifenz zu bekommen.

Das unnötige Bremsen, Beschleunigen und Zick-Zack-Fahren im öffentlichen Straßenverkehr wird in der Communication Nr. 2 (Drivers Briefing) explizit als Verstoß bezeichnet, der den Sportkommissaren zur Ahndung weitergeleitet wird. Es widerspricht auch den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und verstößt somit gegen Art. 34.3.1 DMSB Rallyereglement 2026. Ein solches Verhalten ist gem. Art. 21 (1) DMSB Veranstaltungsreglement 2026 außerdem geeignet, den Interessen des Automobilsports in der Öffentlichkeit zu schaden.

Ob die Fahrweise dazu diente, die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs zu prüfen oder um Reifen zu erwärmen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle und kann daher auch nicht strafmindernd bewertet werden.

Strafverschärfend musste berücksichtigt werden, dass das Team bereits beim ersten Lauf zur Deutschen Rallyemeisterschaft 2026 weg zwei voneinander unabhängigen Reifananwärmmanövern bestraft wurde.

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Beweise erachten die Sportkommissare die ausgesprochene Strafe daher als angemessen und ausreichend.

Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, gegen bestimmte Entscheidungen der Sportkommissare gemäß Artikel 15 des Internationalen Sportgesetzes der FIA und Artikel 28 des DMSB-Veranstaltungsreglements innerhalb der geltenden Fristen gegen Entscheidungen der Sportkommissare Berufung einzulegen.



Tom Ferrrero [DEU]
Vors. Sportkommissar
[Chairman Steward]



Lars Mysliwietz [DEU]
Sportkommissar
[Steward]



Wolfgang Fritzensmeier [DEU]
Sportkommissar
[Steward]

Veröffentlicht am Digitalen Aushang am 26.09.26, 23:35 Uhr.
[published on the Digital Notice Board on 26.09.26*,* 23:35 *hrs].*

Die elektronische Empfangsbestätigung ist vom offiziell benannten Vertreter des Bewerbers via Sportity zu bestätigen. Auf die Rechtsmittelbelehrung im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wird ausdrücklich verwiesen.
[The electronic acknowledgment of receipt must be confirmed by the applicant's officially designated representative via Sportity. Express reference is made to the information on legal remedies in connection with this decision.]